

1998/AB XX.GP

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten,
DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger, Mag. Wurm
und Genossen betreffend Arbeitslosengeld für Angehörige
und Partner(innen) von Unternehmern
(Nr. 2010/J)

Zu Ihrer Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dienen der finanziellen Überbrückung der Zeit der Beschäftigungslosigkeit und müssen als Versicherungsleistungen all jenen zugute kommen, die ihren Beitrag dazu erbracht haben, also auch jenen Personen, die in einem Naheverhältnis zum Dienstgeber stehen. Es wäre sicher auch falsch, diesem Personenkreis generell Mißbrauchsabsicht zu unterstellen.

Natürlich darf dabei nicht übersehen werden, daß Angehörige von Dienstgebern den Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung leichter gezielt herbeiführen können als andere Arbeitslose. Zur Vermeidung derartiger Mißbräuche bestehen daher beim Arbeitsmarktservice bereits seit Jahren entsprechende Weisungen, bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Rahmens weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die verstärkte Vorschrei-

bung von Kontrollmeldungen, zu setzen. Aus den Beobachtungen des Arbeitmarktservice Kitzbühel ist zu ersehen, daß die diesbezüglichen Vorkehrungen zur Mißbrauchsvermeidung erfolgreich sind.

Im Zusammenhang mit dieser Problematik wurde auch mehrfach versucht, durch gesetzliche Regelungen Lösungen zu finden, wie etwa die Herauslösung von Dienstgebern nahestehenden Angehörigen aus der Versicherungspflicht. Gegen ein derartiges Vorgehen gibt es allerdings einerseits verfassungsrechtliche Bedenken, andererseits aber auch sozialpolitische: Das Wegfallen der Versicherungspflicht und damit auch jeglichen Leistungsanspruches aus der Arbeitslosenversicherung für diesen Personenkreis würde gerade für Frauen eine soziale Benachteiligung mit sich bringen, wenn diese nach einer möglichen Scheidung ihren Arbeitsplatz verlieren und gleichzeitig auch keine existenzsichernde finanzielle Unterstützung erhielten, weshalb eine umfassendere Lösung anzustreben ist.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1 :

Wie hoch war der Betrag, der im Jahr 1996 für Arbeitslosengeldbezieher im Bezirk Kitzbühel aufgewendet wurde?

Frage 2:

Welchen Anteil davon betragen die Aufwendungen für Beschäftigte aus dem Tourismusbereich?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Betreffend die finanziellen Aufwendungen für LeistungsbezieherInnen aus dem Geschäftsstellenbezirk Kitzbühel möchte ich auf die beigeschlossene Aufstellung hinweisen. Diese Darstellung beinhaltet den Gesamtaufwand sowie den anteiligen Leistungsaufwand für BezieherInnen aus dem Bereich Fremdenverkehr. Die Auswertung des Aufwandes für die Notstandshilfe erfolgte ohne Berücksichtigung der Sondernotstandshilfe. Die dargestellten Beträge entsprechen dem Nettoaufwand ohne Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Frage 3:

Wie hoch war davon die Aufwendung für Familienangehörige von Arbeitgebern?
Falls eine Auswertung dazu nicht besteht, halten Sie die Feststellung der AMS Regionalstelle, daß es sich um rund ein Viertel der Gesamtaufwendungen handle, für richtig?

Antwort:

Ein Naheverhältnis zum Dienstgeber wird statistisch nicht erfaßt, weshalb über Aufwendungen von Familienangehörigen keine Daten zur Verfügung stehen.

Nach Einschätzung des Arbeitsmarktservice Tirol und der regionalen Geschäftsstelle Kitzbühel dürfte der Gesamtaufwand für Familienangehörige 10 % bis maximal 15 % betragen. Dieser Prozentsatz trifft aber nur für die Monate der Zwischensaison (von April bis Juni und von Oktober bis Dezember) zu, sonst bewegt er sich bei 0. Laut Mitteilung des Arbeitsmarktservice Kitzbühel wurde die Feststellung, daß es sich um ein Viertel der Gesamtaufwendungen handelt, nicht von der Leitung der regionalen Geschäftsstelle getroffen.

Frage4:

In wievielen Fällen wurde 1996 vom AMS Kitzbühel Sanktionen wegen eines Mißbrauchs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ergriffen, welche Sanktionen waren dies, wieviele Fälle davon betrafen den Tourismus und wieviele davon Familienangehörige des Arbeitgebers?

Antwort:

Im Kalenderjahr 1996 wurden vom AMS Kitzbühel nachstehend angeführte "Sanktionen wegen eines Mißbrauchs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung" ergriffen:

- * 138 Bescheide gem. § 10 AIVG wegen Nichtannahme einer Beschäftigung
- * 172 Bescheide gem. § 11 AIVG wegen selbst verschuldeter Auflösung eines Dienstverhältnisses

Tabelle über " Leistungsaufwendungen- Kitzbühel-1996" konnte nicht gescannt werden !!!

* 73 Bescheide gem. § 49 AIVG wegen Versäumnis einer Kontrollmeldung

* 3 Bescheide gem. § 25 Abs. 2 AIVG wegen Schwarzarbeit

Diese Maßnahmen betrafen zu 90 % den Tourismus und davon ca. 5 % Familienangehörige. Beim Begriff Familienangehörige handelt es sich hauptsächlich um Ehegatten und zu einem geringeren Teil um Kinder.

Frage 5:

Welche fachlichen Überlegungen oder Entwürfe gibt es in Ihrem Ressort, die in der Einleitung der Anfrage aufgezeigten Probleme in den Griff zu bekommen und woran scheiterte bisher die Umsetzung?

Antwort:

Wenn bei einem Selbständigen nahe Familienangehörige mitbeschäftigt sind, so stehen für diese Angehörigen die gemeinsame Erwerbsabsicht und die familiäre Bindung im Vordergrund. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits mehrmals Überlegungen angestellt, die jeweils aus den eingangs dargelegten rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden konnten.